

Pro 83,54 € - was eine urheberrechtliche Abmahnung künftig bringt



Sie haben uns genervt – die Rasch und Walldorfs dieser Welt. Mit Textbausteinen und Massenbriefen sind sie gegen Kids vorgegangen, die sich einen Song aus dem Netz gezogen haben.

Schon vor Jahren

hatte der Gesetzgeber die Geduld mit dieser parasitären Praxis verloren und § 97a UrhG neu ins Gesetz eingefügt. 100 Euro sollte eine Abmahnung kosten, allerdings nur bei einfach gelagerten Fällen ohne besondere Bedeutung. Damit hatte der Gesetzgeber die Rechnung ohne den Wirt gemacht. Denn einzelne Gerichte hatten die Vorschrift so eng ausgelegt, dass sie kaum einmal zur Anwendung kam. Der fliegende Gerichtsstand, der mit Internetfällen typischerweise verbunden schien, tat sei-

nesgleichen, um Verfahren immer wieder an die Sonnenplätze der Abmahnindustrie zu treiben. Damit soll jetzt Schluss sein. Die Justizministerin hatte schon vor Monate angekündigt, dass sie der Schmeißfliegen überdrüssig sei und die Konterkarierung des gesetzgeberischen Willens in § 97a UrhG nicht mehr hinnehme. Leutheusser-Schnarrenberger, die mit Bedacht und Vorsicht rechtspolitische Schnellschüsse scheut, lancierte nun den Referentenentwurf für eine Änderung des Gerichtskostengesetzes und des UrhG. Durch § 49 I GKG soll jetzt klargestellt werden, dass der Streitwert von Urheberrechtsverletzungen nur noch 500 Euro betragen soll, sofern der Verletzer als Verbraucher agiert hat. Damit wird das sozialpolitische Streitthema Abmahnwesen deutlich entkrampft.

Denn ein Anwalterthät nunmehr für eine solche Abmahnung nur noch 83,54 Euro, wie das Ministerium im Referentenentwurf – leicht gehässig – ausrechnet. Der anwaltliche „Spaß“ mit der Massen-Abmahnung ist damit vorbei; die Transaktionskosten

für das Abmahnschreiben werden noch nicht einmal ansatzweise in diesem Sinne gedeckt. Und das ist gut so.

Niemand hat etwas grundsätzlich gegen die Abmahnung. Die Abmahnung ist als Verwarnung wichtig und ein seit vielen Jahrzehnten wichtiges Erziehungs- und Disziplinierungsinstrument, das obendrein unnötige und teure Gerichtsverfahren vermeiden hilft. Aber die Abmahnung ist zur sinnentleerten Gelddruckmaschine für einige (zum Glück wenige) Kanzleien verkommen – und musste daher da reformiert werden, wo die Wurzel allen Übels steckt: bei den selbstgerecht, zum Teil vorsätzlich falsch festgesetzten Streitwertvorstellungen der Abmahner. Wer ehrlich und redlich gegen Piraterie kämpft, kann dies weiter tun – und sich auch der hohen Litigationpfründe der Mayors bedienen. Aber vom privaten Verletzer gibt's eben nur noch 83,54 Euro.

Prof. Thomas Hoeren, Westfälische Wilhelms-Universität, Münster

Kontra Vom Heiligenschein und Scheindebatten

Gebühren anwaltlicher Abmahnungen sollen nach dem „Entwurf eines Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken“ gegenüber Verbrauchern im Urheberrecht gedeckelt werden. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird schulterklopfend vorgerechnet, dass sich die Kosten der Abmahnung für den Verbraucher nur noch auf EUR 83,54 belaufen sollen und prompt jubelt der Shitstorm im Internet und anderswo.

Noch vor Jahren hat sich die heute von Piratenerfolgen getriebene Justizministerin im Zusammenhang mit dem 2. Korb der Urheberrechtsreform von der harten Oppositionsbank aus ganz anders geäußert: Die Deckelung bei berechtigten Abmahnungen führe dazu, dass der vom Gesetzgeber in § 97a UrhG vorgegebene Betrag von 100 Euro nicht einmal kostendeckend sei. Eben diese Justizministerin hatte gar gefordert, sich im System bewegende Grenzen einzuführen.

Hätte sie sich nur daran gehalten, sie würde sich jetzt nicht dem Vorwurf der Verfassungswidrigkeit ihres Machwerks ausgesetzt sehen. Die Honorarfestschreibung ist willkürlich, der

Entwurf beschränkt die Freiheit der Berufsausübung, er tangiert die Eigentumsrechte der Rechteinhaber, und er führt zu einer faktischen Verwehrung effektiven Rechtsschutzes für die Betroffenen, und zwar der Verletzten wie der Rechtsverletzer. Der populistische Vorstoß erweist sich als Armutzeugnis und Eingeständnis des Scheiterns der Justizministerin, der Urheberrechtsdiskussion neue Impulse zur Lösung der eigentlichen Probleme zu geben.

Wie wäre es stattdessen mit einem größeren Wurf, Frau Leutheusser-Schnarrenberger? Mit einer widerleglichen Schadensersatzpauschale für das rechtswidrige Anbieten von Inhalten im Internet, die den Faktor 20 oder 30 des zum Zeitpunkt der Verletzungshandlung durchschnittlichen Nettoverkaufspreises ausmacht? Rechtsverletzer wüssten dann, wie teuer es in der Regel ist, sich auf Kosten anderer zu bereichern.

Oder wie wäre es mit einer Verpflichtung der Internet-Service-Provider, IP-Adressen einen Monat lang vorzuhalten, damit Auskünfte erteilt und Ansprüche endlich flächendeckend effektiv durch-

gesetzt werden können? Und schließlich: Wie wäre es mit einer Haftung von Anschlussinhabern, von deren Anschluss die Rechtsverletzungen begangen wurden? In zwei Jahren hätte sich das Thema Filesharing erledigt und damit auch die Gebührendiskussion. Abmahnungen wie bisher wären dann gar nicht mehr erforderlich.

Stattdessen aber bedient die Justizministerin die netzromantischen Interessen eifriger Claqueure, die von Kulturabgaben schwafeln, ohne dies allerdings auch nur im Ansatz in brauchbare Formen gießen zu können. Rechtsfrieden wird damit nicht hergestellt. Im Gegenteil sagt der Gesetzentwurf nur eines: Rechtsverletzungen sollen sich wieder lohnen. Und dazu gibt es dann auch noch Applaus. Welch' ein Armutzeugnis.

*Nikolai Klute
Fachanwalt für
Gewerblichen Rechtsschutz, Hamburg*

